

## Beschleunigter EE-Ausbau im städtebaulichen Kontext

Die Bedeutung des § 2 EEG und aktuelle Entwicklungen für Batteriespeicher

# RÖDL – Wir ebnen Wege. Weltweit.



## **Persönliche Begleitung weltweit**

mit 6.000  
Mitarbeiterinnen und  
Mitarbeitern

in 50 Ländern

mit 117 eigenen  
Niederlassungen

## **One firm, one standard.**

EIN Unternehmen: Alles  
aus einer Hand, keine  
Netzwerke

Wir sichern Qualität –  
über Disziplinen und  
Ländergrenzen hinweg.

## **Interdisziplinäre Expertise**

Rechtsberatung

Steuerberatung

Audit & Assurance

Advisory & IT

Corporate Finance

Business Process  
Outsourcing

## **Ihr Wegbegleiter & Wegbereiter**

Zukunftsgerichtete  
Lösungen und klare  
Empfehlungen für  
deutsche international  
tätige Unternehmen

Chancen nutzen:  
Potenziale aufdecken,  
Neuland erschließen  
weltweit



# RÖDL – Geschäftsbereich Energie

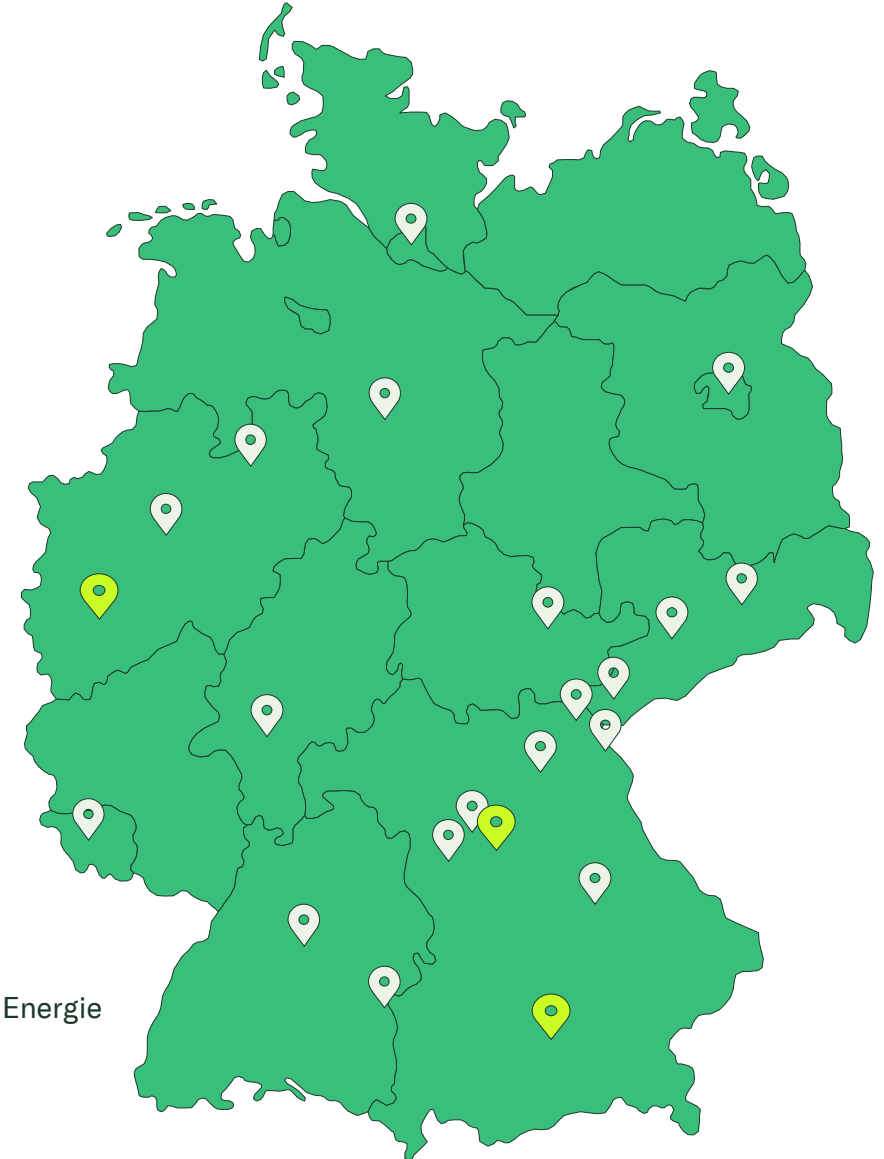
## Über 150 Branchenspezialist\*innen

- Rechtsanwälte im Umwelt-, Energie- & Infrastrukturrecht
- Wirtschaftsingenieure/Diplom-Kaufleute
- Experten in der Steuerberatung
- Experten in der Wirtschaftsprüfung

## Unsere Mandanten

- Industrie und Gewerbe
- Kommunen und Stadtwerke
- Immobilienunternehmen und Projektierer
- Infrastrukturunternehmen
- Energieversorgungsunternehmen
- Investoren und Banken
- Telekommunikationsunternehmen

-  Standorte Geschäftsbereich Energie
-  Weitere RÖDL Standorte



# 1. Kerninhalte der RED III



# RED III – Kerninhalte und Fristen

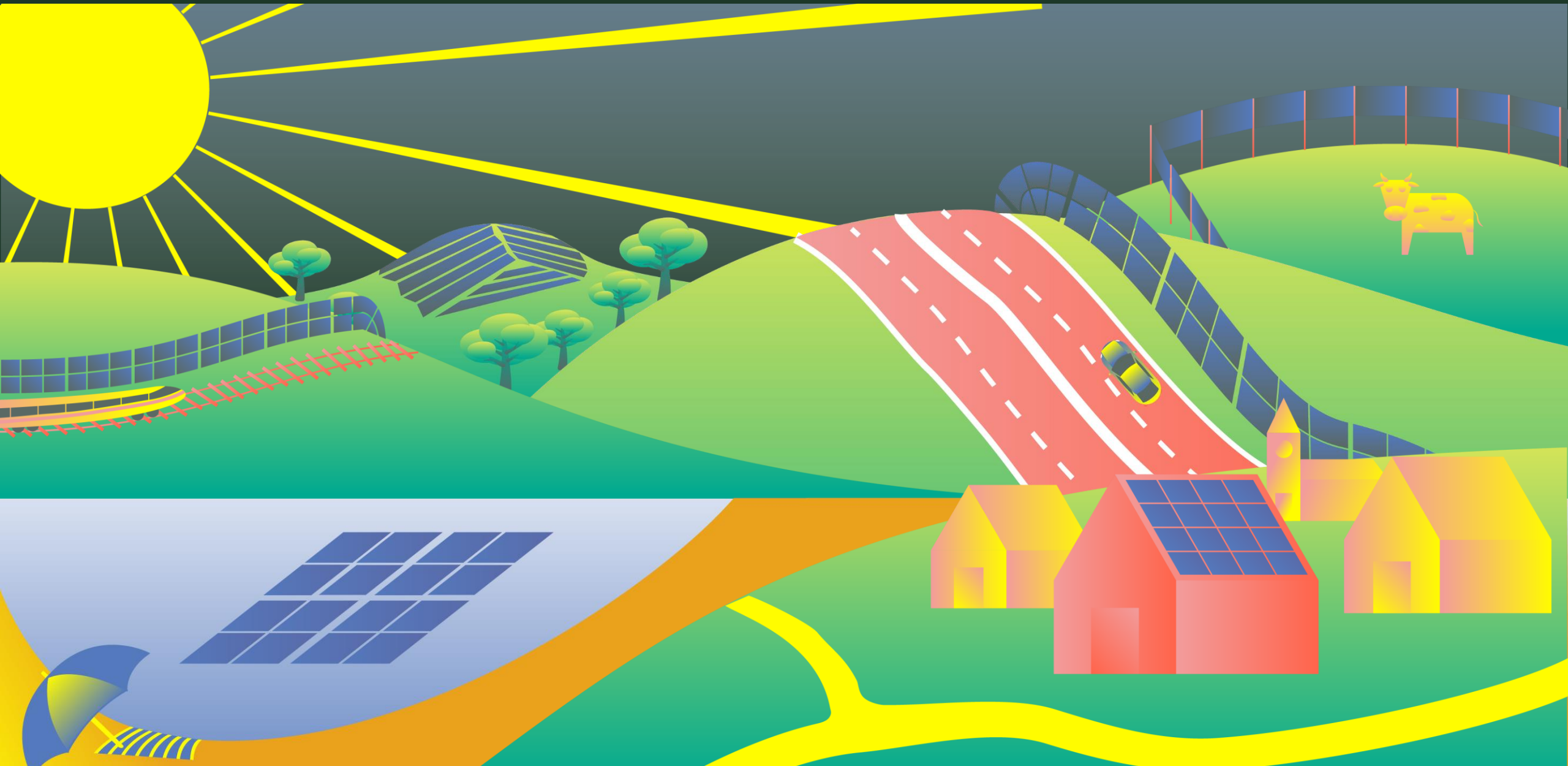
Richtlinie (EU) 2023/2413 vom 18.10.2023 (RED III) zur Umsetzung durch Mitgliedstaaten bis 21.05.2025.

Regelung	Inhalt	Rechtsgrundlage
<b>Steigerung EE-Anteil</b>	Mitgliedstaaten stellen sicher, dass EE-Anteil am Bruttoendenergieverbrauch bis 2030 mind. 42,5 % beträgt.	Art. 3 Abs. 1 RED III
<b>Überragendes Öffentliches Interesse</b>	Festlegung des überragenden öff. Interesses am EE-Ausbau durch Mitgliedstaaten bis 21.02.2024	Art. 16f RED III
<b>Beschleunigungsgebiete</b>	Ausweisung von Beschleunigungsgebieten durch Mitgliedstaaten bis 21.02.2026	Art. 15c Abs. 1 RED III
<b>Verfahrenshöchstdauer</b>	Max. 12 Monate (ggf. Verlängerung um 6 Monate bei Ausnahmefällen)	Art. 16a Abs. 1 S. 1 RED III
<b>Frühzeitige Vollständigkeitsprüfung</b>	Behörde muss innerhalb von 30 Tagen Rückmeldung zur Antragsvollständigkeit geben	Art. 16 Abs. 2 RED III
<b>Verzicht auf UVP und FFH-Prüfung</b>	Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung schädlicher Umweltauswirkungen & Verzicht auf UVP-/FFH-Prüfungen in Beschleunigungsgebieten, wenn Maßnahmen geeignet & eingehalten	Art. 16a Abs. 3 RED III
<b>Screening-Verfahren</b>	Vereinfachte, überschlägige Umweltprüfungen aufgrund vorhandener Informationen in Beschleunigungsgebieten	Art. 16a Abs. 4 RED III

## 2. Dach-PV und Denkmalschutz



# Gebietskulisse



# Genehmigungsrechtlicher Rahmen für Gebäude-PV



!	Bauordnungsrechtlich ist Dach- & Außenwand-PV i.d.R. verfahrensfrei – Ausführung grds. ohne Beteiligung der Bauaufsichtsbehörde
!	Achtung! VG Regensburg (Urt. v. 14.05.2019, Az.: RN 6 K 17.204): PV-Anlage ist bei zeitlichem Zusammenhang mit der Genehmigung eines Neubaus u.U. nicht verfahrensfrei, sondern Teil des insgesamt zu genehmigenden Bauvorhabens
!	I.Ü.: Genehmigungsfreiheit befreit nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften (insbes. baurechtliche & spezialgesetzliche)
!	§ 30 Abs. 1 BauGB (Geltungsbereich qualif. B-Plan): kein Widerspruch gg. Festsetzungen und Sicherung Erschließung
!	§ 34 Abs. 1 BauGB (unbeplanter Innenbereich): Einfügen nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung und Sicherung der Erschließung. Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse
!	§ 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. a BauGB: Privilegierung von PV auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist
!	Baurechtswidrige Zustände eröffnen bauaufsichtliche Eingriffsbefugnisse

# Solarpflichten der Länder

Beispiele	Wohngebäude	Nichtwohngebäude	Öffentliche Gebäude
Bayern	Art. 44a Abs. 4 BayBO: Sollvorschrift zur „angemessenen Auslegung“ bei Neubau mit Bauantrag ab 01.01.2025 und bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut.	Art. 44a Abs. 2 BayBO: Pflicht zur angemessenen Auslegung bei Neubau mit Bauantrag seit 2023 und ab 01.01.2025 bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut.	Art. 44a Abs. 1 BayBO: Pflicht zur angemessenen Auslegung geeigneter Dachflächen bei Gebäuden des Landes im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.
NRW	§ 42a Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW: Pflicht zur Installation auf geeigneten Dachflächen bei Neubau mit Bauantrag nach 01.01.2025 und bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut nach 01.01.2026.	§ 42a Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW: Pflicht zur Installation auf geeigneten Dachflächen bei Neubau mit Bauantrag nach 01.01.2024 und bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut nach 01.01.2026.	§ 42a Abs. 2 BauO NRW: Sollvorschrift für geeignete Landesliegenschaften bis 31.12.2025
Berlin	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 SolarG: Pflicht zur Installation (Mindestgröße) bei Neubau mit einer NF von mehr als 50 qm bzw. wesentlichem Umbau des Daches seit Januar 2023.	Wie zuvor.	§ 19 Abs. 3 EWG Berlin: Pflicht zur Installation auf vollständiger Dachfläche bei Neubau. Pflicht zur Installation im Bestand bei technischer Nutzbarkeit der Dachfläche und statischer Unbedenklichkeit.
Niedersachsen	§ 32a Abs. 1 NBauO: Pflicht zur Installation auf mind. 50% der Dachfläche bei Neubau mit Dachfläche von mind. 50 qm und bei umfangreicher Sanierung. Pflicht zur Installation auf großen Parkplätzen.	Wie zuvor.	§ 11 Abs. 3 NKlimaG: Pflicht zur Installation auf Gebäuden der Landesverwaltung im Umfang von 30 % bis 2025 und 100% bis 2040.
BaWü	§ 23 KSG BW: Bei Neubau und grundlegender Dachsanierung Solarpflicht auf „geeigneten“ Dachflächen sowie Neubau von Parkplätzen mit mehr als 35 Kfz-Stellplätzen.	Wie zuvor.	§ 24 Abs. 1 KSG BW: Bei Gebäuden im Eigentum des Landes gilt Installationspflicht ab dem 01.01.2030 auch dann, wenn keine grundlegende Dachsanierung durchgeführt wird.

**Achtung:** Pflicht im Bestand entfällt regelmäßig, wenn andere öff.-rechtl. Vorschriften, technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit entgegenstehen.

# Genehmigungsvoraussetzungen in Bayern

## **Art. 6 Abs. 1 BayDSchG:**

Wer Baudenkmäler beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen (...) will, bedarf der Erlaubnis. Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der Nähe von Baudenkmalern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmäler auswirken kann.

## **Art. 6 Abs. 2 S. 3 BayDSchG:**

Dient die Maßnahme der Gewinnung erneuerbarer Energien überwiegend für den Energiebedarf im Baudenkmal oder zu seiner energetischen Verbesserung, kann die Erlaubnis in den Fällen des Satzes 1 oder 2 nur versagt werden, soweit überwiegende Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen und diesen nicht durch Nebenbestimmungen zur Art der Umsetzung Rechnung getragen werden kann.

## **Checkliste für denkmalverträgliche Solaranlagen**

### **Wie kann ich meine Anlage möglichst denkmalgerecht gestalten?**

Wir bitten Sie, bei der Planung Ihrer Solaranlage von Anfang an folgende Hinweise zu beachten:



# 3. § 2 EEG im Kontext PV & Denkmalschutz



# Überragendes Öffentliches Interesse am EE-Ausbau

Herzstück des Osterpaketes: Das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien

Das „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 20. Juli 2022 trat im Wesentlichen am 01. Januar 2023 in Kraft.

## § 2 Abs. 1 EEG:

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

## Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung (Stand 02.05.2022):

*„Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das **besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss**. Die **erneuerbaren Energien müssen** daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität **als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden**. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.“*

# Aktuelle Rechtsprechung

## **OVG Greifswald, Urt. v. 07.02.2023 – 5 K 171/22 OVG:**

*(...) „Es liegt auf der Hand, dass das gesetzgeberische Anliegen, Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien nur dann greifen kann, wenn die **Regelungen des § 2 EEG auf der Ebene der Einzelfallgenehmigung zum Tragen** kommen und **nicht nur als eine Art Programmsatz für die Exekutive missverstanden** werden. § 2 S. 2 EEG ist dabei als sogenannte Sollbestimmung dahingehend zu verstehen, dass sich **in den einzelnen Schutzgüterabwägungen ein regelmäßiges Übergewicht der EE** (...) ergibt“, das nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann.*

## **VG Düsseldorf, Urt. v. 30.11.2023 – 28 K 8865/22:**

*„Nach dem Inkrafttreten des § 2 EEG sind die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die nach § 9 Abs. 3 S. 1 DSchG NRW durchzuführenden Schutzgüterabwägungen einzubringen und kann der Denkmalschutz nur ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände ein zum Nachteil der erneuerbaren Energien gehendes Ergebnis erfordern.“*

## **OVG NRW, Urt. v. 27.11.2024 – 10 A 2281/23 (Vorinstanz VG Düsseldorf)**

(ebenso: OVG NRW, Urteil vom 27.11.2024 – 10 A 1477/23; Vorinstanz VG Arnsberg)

*„In die nach § 9 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 DSchG NRW vorzunehmende Abwägung ist gemäß § 2 S. 2 EEG das **Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gegenüber den Belangen des Denkmalschutzes als regelmäßig vorrangiger Belang einzustellen**. Das in § 2 S. 1 EEG verankerte überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Einrichtungen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien **kann nur ausnahmsweise überwunden werden**. (...) Für den Erlass von § 2 Satz 2 EEG fehlte dem Bund nicht die Gesetzgebungskompetenz. Er hat diese nicht dadurch überschritten, dass die Abwägungsdirektive auch für denkmalrechtliche Abwägungsentscheidungen gilt, obgleich die Gesetzgebungskompetenz für das Denkmalrecht den Ländern zusteht.“*

# Grundsatzentscheidungen des OVG NRW

Grundsatzentscheidungen des OVG Nordrhein-Westfalen vom 27.11.2024: Solar auf einem Wohnhaus in der denkmalgeschützten Düsseldorfer „Golzheimer Siedlung“ und einem zu Wohnzwecken genutzten Baudenkmal (ehemalige Schule) in Siegen.

## Düsseldorf:

Stadt hatte Erlaubnis zunächst abgelehnt und wurde vom VG Düsseldorf zur Erteilung verpflichtet. Anlage wurde auf straßenabgewandter Seite beantragt, war jedoch von der Straße aus zu sehen. (OVG NRW: kein Eingriff in das denkmalwerte Erscheinungsbild, das eine ausnahmsweise Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würde).

## Siegen:

Stadt hatte Erlaubnis ebenfalls versagt und wurde zunächst vom VG Arnsberg bestätigt. (OVG NRW: Für die Eintragung als Baudenkmal hatte zwar der vorhandene Dachreiter, nicht aber die Dachfläche eine Rolle gespielt. In das geschützte Erscheinungsbild des Baukörpers als Kapellenschule werde nicht eingegriffen. Selbst wenn die Schieferdachfläche auch als denkmalwertbegründend anzusehen wäre, wäre kein Ausnahmefall des überwiegenden Denkmalschutzes gegeben).

# 4. Aktuelle Entwicklungen für Batteriespeicher

# Batteriespeicher - Bauplanungsrechtlicher Rahmen



## Außenbereichsprivilegierung:

- Bis 2025 keine ausdrückliche Außenbereichsprivilegierung für Batteriespeicher.
- Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB in Einzelfällen möglich, aber umstritten.
- **08/2025:** Einführung (Teil-) Außenbereichsprivilegierung für „co-location“-Anlagen (§ 249 Abs. 6a BauGB): Möglichkeit der Einbeziehung bestimmter Energiespeicheranlagen bei Ausweisung von Windenergiegebieten durch Planungsträger (VSS u.a. räuml.-funktionaler Zusammenhang).
- **11/2025:** Zunächst weitreichende Außenbereichsprivilegierung für Batteriespeicher im Zuge der EnWG-Novelle für alle Batteriespeicher mit Speicherkapazität von mind. 1 MWh vorgesehen.
- **12/2025:** Restriktivere Außenbereichsprivilegierung mit Inkrafttreten des Geothermiebeschleunigungsgesetzes in § 35 Abs. 1 Nrn. 11 und 12 BauGB.

# Batteriespeicher - Bauplanungsrechtlicher Rahmen

## „Mitgezogene“ Privilegierung als dienendes Vorhaben im Zusammenhang mit PV?

Dienende Vorhaben müssen sich nach den in der Rspr. entwickelten Grundsätzen regelmäßig dem Hauptvorhaben **räumlich und zweckmäßig unterordnen („bodenrechtliche Nebensache“)**.

OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 11.05.2005 – 8 A 10281/05:

„Geht die Erzeugungskapazität über das hinaus, was zur **Verbesserung der Qualität der Windenergieerzeugung** angemessen erscheint, kann von einer Unterordnung keine Rede mehr sein. Vielmehr steht dann der Zweck eigenständiger, zusätzlicher Energieerzeugung im Vordergrund. Weiterhin darf die hinzutretende Anlage das **Erscheinungsbild** des im Außenbereich vorhandenen Windenergieerzeugungsstandortes nicht wesentlich verändern.“

## Privilegierung als dienendes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB?

„Im Außenbereich ist ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und (§35 Abs. 1 Nr. 3:) wenn es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas (...) oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient.“

P: Bislang keine klare Einordnung.

Umstritten insbesondere:

- Ungeschriebene Voraussetzung der „**Ortsgebundenheit**“: Wann ist der Batteriespeicher gerade **auf den konkreten Ort der Realisierung im Außenbereich angewiesen?**

Die bundesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung fordert auch für Anlagen der öffentlichen Versorgung - wenn auch graduell abgeschwächt - eine „spezifische Ortsgebundenheit“ (BVerwG Urt. v. 21.1.1977 – IV C 28.75).

# Bauplanungsrechtlicher Rahmen für Batteriespeicher

## Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) zur planungsrechtlichen Zulässigkeit von Batteriespeichern (Stand 28.12.2023)

„Für systemdienliche Batteriespeicher kommen nur solche Anschlusspunkte in Betracht, an denen das flexible Einspeise- und Aufnahmeverhalten der **Speicher netztechnisch sinnvoll** ist. Dies kann gerade in **unmittelbar räumlicher Nähe zu Umspannwerken**, zu einer Freiflächen-PV-Anlage oder Windenergieanlage der Fall sein. Unter Umständen kommt aber auch ein Standort abseits der genannten Versorgungsanlagen, insbesondere einem **Netzknotenpunkt an ehemaligen Standorten** von Atom- und Kohlekraftwerken, an denen sich die **vorhandenen Anbindungen an das Stromnetz weiter nutzen lassen** in Betracht. Gelingt - ggf. unter Hinzuziehung des Netzbetreibers - der Nachweis, dass gerade die Errichtung des konkreten Speichers in seiner konkret beabsichtigten Form (...) an einem konkreten Anschlusspunkt aus netztechnischer Sicht erforderlich ist, kommt die Bejahung der Ortsgebundenheit in Betracht.“

## Vollzugshinweise des StMB zur Novellierung der Bayerischen Bauordnung (Stand 04.02.2025)

„Batteriespeicheranlagen, die dem **Stromhandel dienen oder Regelleistung bereitstellen, sind grundsätzlich nicht ortsgebunden**, da sie über Anschlussleitungen auch über größere Distanzen mit dem öffentlichen Netz verbunden werden können und der Anschlussort unerheblich ist. Eine **Ortsgebundenheit kann jedoch angenommen werden, wenn der Netzbetreiber nach § 11a Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)** in geregelten Ausschreibungsverfahren bestehende Netzengpässe lokalisiert und für Zuschlag konkrete Anforderungen an den Speichereinsatz zu deren „Heilung“ stellt, sog. „netzdienliche“ Batteriespeicher. Gleiches gilt, wenn das **Verfahren nach § 11b EnWG** nachweislich durchlaufen wurde. In diesen Fällen ist ein bauaufsichtliches Genehmigungsverfahren nicht erforderlich. Die dem Bauherrn ohnehin vorliegenden Nachweise eines Zuschlags nach § 11a EnWG bzw. einer Genehmigung nach § 11b EnWG wird er im Zweifelsfall der unteren Bauaufsichtsbehörde vorlegen.“

# Neue Privilegierungen & Kritik an der Ausgestaltung

## § 35 Abs. 1 Nr. 11 und 12 BauGB (neu):

„Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es (...)“

**Nr. 11:** der Speicherung von elektrischer Energie in einer Batteriespeicheranlage dient und das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer vorhandenen Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien steht,

**Nr. 12:** der Speicherung von elektrischer Energie in einer nicht unter Nummer 11 fallenden Batteriespeicheranlage dient, unter folgenden Voraussetzungen:

- a) **Entfernung höchstens 200 m** zur Grundstücksgrenze einer Umspannanlage oder eines aufgegebenen Kraftwerks (Nennleistung ab 50 MW) und
- b) **Nennleistung mind. 4 Megawatt**, und
- c) in Anspruch genommene Gesamtfläche in derselben Gemeinde überschreitet nicht **0,5 Prozent der Gemeindefläche** und beträgt **höchstens 50.000 m<sup>2</sup>**.

Anregung des Bundesrates (Entschließung vom 19.12.2025) zur Überarbeitung der neuen Privilegierungstatbestände:

- **Parallele Realisierung** der Anlagen in Nr. 11 aktuell missverständlich formuliert; Klarstellung, dass es nicht darauf ankommt, ob die EE-Erzeugungsanlage bereits vor dem Batteriespeicher errichtet wurde,
- Klarstellung, in welchem Rahmen Batteriespeicher in **Gebieten mit Vorrangfunktion für EE-Nutzung** zulässig sind,
- Konkretisierung des Kriteriums des „räumlich-funktionalen“ Zusammenhangs erforderlich.
- Klarstellung, ob Batteriespeichervorhaben sich **in Gänze innerhalb des 200-Meter-Radius** befinden muss; i.Ü. problematisch, da ggf. Konkurrenz zu Erweiterungsplanungen von Umspannwerken.

# Batteriespeicher - Bauplanungsrechtlicher Rahmen

## Gesetzesbegründung

„Es wird davon ausgegangen, dass Batteriespeicher, die vorhandene Erneuerbare-Energien-Erzeugungsanlagen ergänzen, grundsätzlich system- und netzdienlich sind. (...)“

Funktional muss der Batteriespeicher die Erneuerbare-Energien-Erzeugungsanlage technisch und wirtschaftlich sinnvoll ergänzen. Die zulässige Größe und Kapazität des Batteriespeichers hängen dabei von der Größe und Leistung der Erneuerbare-Energien-Anlage ab, der er beigestellt wird.“

## Räumlich-funktionaler Zusammenhang und Verhältnis zu § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB?

- Verhältnis zu § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB? (**lex specialis?**).
- Ungeschriebene Voraussetzung der „**Ortsgebundenheit**“: Wann ist der Batteriespeicher gerade **auf den konkreten Ort der Realisierung im Außenbereich angewiesen?** (str.: System- und Netzdienlichkeit).
- Funktionszusammenhang nach BVerwG: Vorhaben muss dem Betrieb **hinreichend zweckdienlich – nicht unentbehrlich** - sein).
- St. Rspr.: Dienende Vorhaben müssen sich regelmäßig dem Hauptvorhaben **räumlich und zweckmäßig unterordnen („bodenrechtliche Nebensache“)**. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 11.05.2005 – 8 A 10281/05: „Geht die Erzeugungskapazität über das hinaus, was zur **Verbesserung der Qualität der Windenergieerzeugung** angemessen erscheint, kann von einer Unterordnung keine Rede mehr sein. Vielmehr steht dann der Zweck eigenständiger, zusätzlicher Energieerzeugung im Vordergrund. Weiterhin darf die hinzutretende Anlage das **Erscheinungsbild** des im Außenbereich vorhandenen Windenergieerzeugungsstandortes nicht wesentlich verändern.“

# Fragen?



**Sprechen Sie  
uns gerne an!**



**VICTORIA VON MINNIGERODE**

Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht  
Associate Partner

T +49 911 91933533  
[victoria.vonminnigerode@roedl.com](mailto:victoria.vonminnigerode@roedl.com)

# RÖÖDL

Wir ebnen Wege. Weltweit.